

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/5/3 2009/05/0322

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2011

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

L82259 Garagen Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs3;

BauO Wr §134 Abs5;

BauO Wr §62 Abs1 Z4;

BauO Wr §87 Abs3;

GaragenG Wr 1957 §36a Abs2;

GaragenG Wr 1957 §36a Abs7;

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Dann, wenn ein Arbeitsraum von zumindest 80 m² aus einem ehemaligen Lager geschaffen wird, tritt eine Stellplatzverpflichtung ein. Dafür ist eine Bauanzeige im Hinblick auf § 62 Abs. 1 Z. 4 Wr BauO nicht ausreichend, sondern dies bedarf vielmehr einer Baubewilligung. Im Baubewilligungsverfahren kommt dem (Mit-)Eigentümer jedenfalls Parteistellung zu. Dann, wenn ein Arbeitsraum von zumindest 80 m² aus einem ehemaligen Lager geschaffen wird, tritt eine Stellplatzverpflichtung ein. Dafür ist eine Bauanzeige im Hinblick auf Paragraph 62, Absatz eins, Ziffer 4, Wr BauO nicht ausreichend, sondern dies bedarf vielmehr einer Baubewilligung. Im Baubewilligungsverfahren kommt dem (Mit-)Eigentümer jedenfalls Parteistellung zu.

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2011:2009050322.X02

Im RIS seit

06.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at